

Nr. 3

**Schwerbehindertenausweis
Steuererleichterungen und
Sozialhilfeleistungen**

Stand: Januar 2020
Verfasser: Günther Schwarz

A.	SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS	3
1.	Hinweise zu den Merkzeichen	3
2.	Hinweise auf einige Vergünstigungen.....	4
3.	Weiterführende Literatur und Adressen.....	4
B.	STEUERERLEICHTERUNGEN	5
1.	Steuererleichterungen bei Behinderung, Pflegebedürftigkeit und Krankheit.....	5
2.	Steuererleichterungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG)	8
3.	Steuererleichterungen für Pflegepersonen.....	9
4.	Literaturhinweise und Adressen.....	10
C.	LEISTUNGEN NACH DEM SOZIALGESETZBUCH ZWÖLFTES BUCH (SGB XII)	11
1.	Voraussetzungen für Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ (§ 61 SGB XII)	11
2.	Müssen das eigene Haus oder die Wohnung verkauft werden, bevor Leistungen beansprucht werden können?	12
3.	Kann das Sozialamt Leistungen wieder zurückfordern?	12
4.	Wie hoch sind die Leistungen?.....	13
5.	Was bleibt einem Pflegeheimbewohner, wenn das Sozialamt sich an den Kosten des Heims beteiligt?	14
6.	Was bleibt der Ehefrau oder dem Ehemann, wenn der Partner im Pflegeheim lebt?.....	14
7.	Müssen Kinder für den Pflegeheimaufenthalt ihrer Eltern aufkommen?	14
8.	Weiterführende Literatur und Adressen.....	15

Weitere Ratgeber gibt es zu folgenden Themen:

Nr. 1 Regelungen der Pflegeversicherung (Antrag, Begutachtung, Widerspruch, Leistung) / 4,- €

Pflegetagebuch (Ergänzung zu Nr. 1 Regelungen der Pflegeversicherung) / 3,- €

Nr. 2 Rechtliche Regelungen (u.a. Haftung, gesetzl. Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen) / 3,- €



Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. Alzheimer Beratungsstelle

Büchsentr. 34/36, 70174 Stuttgart

e-mail: guenther.schwarz@eva-stuttgart.de

Telefon (0711) 2054-374 Fax: 2054-499374 www.alzheimerberatung-stuttgart.de

Spenden: Evang. Kreditgenossenschaft, BLZ 600 606 06, Konto 234 567, Kennwort „Alzheimer 227155“



A. Schwerbehindertenausweis

Auf die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises sollte nicht aus falscher Scham verzichtet werden, da sich eine Reihe von Vorteilen ergeben, z.B. im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei der steuerlichen Veranlagung.

Ein Antrag mit Merkblättern zu den Merkzeichen und den sich daraus ergebenden Vergünstigungen kann bei den Versorgungsämtern angefordert werden, die Anträge auf einen Schwerbehindertenausweis bearbeiten.

Die Beurteilung des Behinderungsgrads wird von den Ärzten des Versorgungsamtes in aller Regel auf der Grundlage von Berichten behandelnder Ärzte durchgeführt (ein Muster für eine ärztliche Bescheinigung kann über die Alzheimer Beratungsstelle angefordert werden). Nur wenn die Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, wird eine Untersuchung durch einen Gutachter des Versorgungsamtes veranlasst.

1. Hinweise zu den Merkzeichen

- Bedürfen Demenzerkrankte bei fortgeschrittener Erkrankung für eine Reihe grundlegender Verrichtungen im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe, ist von einem Behinderungsgrad von 100 % auszugehen. Zu diesen grundlegenden Verrichtungen gehören das An- und Auskleiden, die Nahrungsaufnahme, die Körperpflege und die Darm- und Blasenentleerung. Außerdem sind notwendige körperliche Bewegung, Anregung und Kommunikation zu berücksichtigen.

In diesem Krankheitsstadium kann ebenso von einer Zuerkennung der folgenden Merkzeichen ausgegangen werden:

„G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr),

„B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung)

„H“ (Hilflosigkeit), und

„RF“ (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht)

- Das Merkzeichen „G“ wird zuerkannt, wenn wegen Störungen der Orientierungsfähigkeit Wegstrecken im Ortsverkehr nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere zurückgelegt werden können (z.B. Unfallgefahr beim Überqueren der Straße).
- Das Merkzeichen „B“ wird zuerkannt, wenn eine Person zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist, das heißt beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt. Ebenso wird „B“ zuerkannt, wenn bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen benötigt werden.
- Die Voraussetzungen für das Merkzeichen „H“ sind den Voraussetzungen für eine Einstufung in der Pflegeversicherung ähnlich. Ab Pflegegrad 4 der Pflegeversicherung muss deshalb in aller Regel auch das Merkzeichen „H“ zuerkannt werden. Bei anderen Pflegegraden kann eine Zuerkennung des Merkzeichens „H“ ebenfalls möglich sein, ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen.
- Das Merkzeichen „RF“ wird bei einem Behinderungsgrad von mindestens 80% zuerkannt, wenn der Betroffene wegen seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann. Dies kann bei Demenzkranken z.B. der Fall sein, wenn sie

sehr bewegungsunruhig sind oder unvorhersehbar laut während einer Veranstaltung sprechen, was den Besuch einer Theateraufführung, eines Konzertes oder ähnlicher Anlässe unmöglich macht.

Halten Sie die Zuerkennung des Behinderungsgrads und der Merkzeichen für unzureichend, legen Sie Widerspruch ein. Über die Mitgliedschaft beim VdK ist eine kostengünstige Rechtsberatung und gegebenenfalls auch eine rechtliche Vertretung vor Gericht zu erhalten.

2. Hinweise auf einige Vergünstigungen

Bei Merkzeichen „G“: Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personen-Nahverkehr. Zur Berechtigung muss allerdings in der Regel jährlich eine Wertmarke für 72 € oder halbjährlich für 36 € gekauft werden. Wenn der Betroffene Sozialleistungen wie Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Sozialhilfe bezieht, ist die Wertmarke kostenlos.

Alternativ zur unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr kann auch eine Kfz-Steuerermäßigung von 50% erhalten werden. Der Behinderte muss Halter des Fahrzeugs sein.

Ab einem Behinderungsgrad von 80% kann die Bahncard zum halben Preis erworben werden.

Bei Merkzeichen „B“: Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nah- und Fernverkehr für eine Begleitperson.

Bei Merkzeichen „RF“: Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und Gebührenermäßigung bei der Grundgebühr für das Telefon.

Bei Merkzeichen „H“: Befreiung von der Kfz-Steuer. Der Behinderte muss Halter des Fahrzeugs sein.

Zusätzlich wird eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personen-Nahverkehr gewährt. Die Wertmarke für die jährliche Berechtigung ist jedoch, im Unterschied zur Regelung bei Merkzeichen „G“, auf Antrag in jedem Fall kostenfrei.

Weitere Hinweise zu Steuererleichterungen finden Sie in Teil B „Steuererleichterungen“.

3. Weiterführende Literatur und Adressen

Merkblätter und Anträge auf Schwerbehinderung

Bezugsadresse für Formulare und Antragstellung bei:

Versorgungsamt Stuttgart

Fritz-Elsas-Str. 30

70174 Stuttgart

Telefon 66 73 – 0

Formulare und Informationen im Internet:

https://www.lrabb.de/Lde/start/Service+_+Verwaltung/Formulare+und+Merkblaetter.html

(Klicken Sie auf „Versorgungsamt“, dann auf die Downloads „Erstantrag“, „Ausfüllhilfe und Merkblatt“ und „Übersicht über Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen“)

Öffnungszeiten des Versorgungsamts Stuttgart:

https://www.lrabb.de/Lde/start/Service+_+Verwaltung/Versorgungsamt.html

B. Steuererleichterungen

Steuererleichterungen spielen vor allem dann eine Rolle, wenn die Pflegeperson oder der Pflegebedürftige zur Einkommenssteuer veranlagt ist. Auf Ermäßigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer und damit verbunden der Kfz-Haftpflichtversicherung wurde bereits in Teil A dieses Ratgebers hingewiesen.

Für viele Steuererleichterungen sind eine Einstufung bei der Pflegeversicherung oder ein Schwerbehindertenausweis entscheidende Voraussetzungen.

1. Steuererleichterungen bei Behinderung, Pflegebedürftigkeit und Krankheit

Demenzkranke sind aufgrund ihrer Demenz sowohl behindert (siehe Teil A des Ratgebers) als auch pflegebedürftig und krank. Daher können sowohl Steuererleichterungen geltend gemacht werden, die für Behinderte gelten, als auch solche, die für pflegebedürftige oder kranke Menschen gelten.

Behindertenpauschbetrag (§ 33 b EStG)

Je nach Behinderungsgrad entsprechend dem Schwerbehindertengesetz oder ab Pflegegrad 4 kann ein Behindertenpauschbetrag als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. (ein „Pauschbetrag“ ist ein pauschaler Steuerabzug, der ohne Kostennachweis anerkannt wird)

Behinderungsgrad:	Pauschbetrag:	
25-30%	310 €	85-90%.....1.230 €
35-40%	430 €	95-100%.....1.420 €
45-50%	570 €	
55-60%	720 €	bei Merkzeichen „H“
65-70%	890 €	oder ab Pflegegrad 4
75-80%	1.060 €	(auch Blinde)3.700 €

Direkter Nachweis behinderungsbedingter Aufwendungen (§ 33 Abs. 3 EStG)

Statt des Pauschbetrags können Kosten auch direkt mit Belegen nachgewiesen und geltend gemacht werden. Behinderungsbedingte Aufwendungen sind z.B.:

- Der Mehraufwand an Wäsche durch die Behinderung (d.h. aufgrund der Demenz)
- Regelmäßige Kosten für Heilbehandlungen und Medikamente aufgrund der Behinderung
- Hilfsmittel, wie z.B. ein Rollstuhl oder ein spezieller Liegesessel
- Ausschließlich behinderungsbedingte Einbauten in der Wohnung, die zu keinem entsprechenden Gegenwert führen, wie z.B. eine besonders gestaltete Duschwanne.

Die Aufwendungen werden jedoch zuvor um eine zumutbare Belastung gekürzt. Sie beträgt je nach Einkommen, Kinderzahl und Familienstand zwischen 1-7% der Jahreseinkünfte (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).

Zusätzliche Krankheitskosten

Zusätzlich zu behinderungsbedingten Aufwendungen können auch Krankheitskosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen, als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Neben den Kosten für die ärztliche oder zahnärztliche Behandlung, der Behandlung durch einen zugelassenen Heilpraktiker, den Kosten für Hilfsmittel (z.B. Einlagen, Brille, Hörgerät) sind auch Aufwendungen für Arznei- und Heilmittel abzugsfähig (Eigenanteile, die von den Krankenkassen nicht erstattet werden, auch

die Beträge für Praxisgebühren, Eigenanteil im Krankenhaus, Eigenanteil an den Kosten eines Kuraufenthalts).

Außerordentliche Krankheitskosten (z.B. Kosten einer Operation), die durch einen akuten Anlass verursacht werden, können auch dann berücksichtigt werden, wenn diese mit dem Leiden zusammenhängen, das die Behinderung bewirkt oder erst verursacht hat.

Die Aufwendungen werden zuvor um eine zumutbare Belastung gekürzt. Sie beträgt je nach Einkommen, Kinderzahl und Familienstand zwischen 1-7% der Jahreseinkünfte.

Zumutbare Belastung prozentual zum Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte:			
Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte	bis 15.340 €	15.341€ bis 51.130 €	über 51.130 €
1. Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer zu berechnen ist			
a) nach der Grundtabelle	5%	6%	7%
b) nach der Splittingtabelle	4%	5%	6%
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern *	2%	3%	4%
b) drei oder mehr Kindern *	1%	1%	2%
* Für die Berechnung der zumutbaren Belastung zählen nur diejenigen Kinder, für die der Steuerpflichtige Freibeträge für Kinder oder Kindergeld erhält.			

Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit (zu Hause und im Pflegeheim)

Bei Pflegebedürftigkeit können folgende Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (anstelle des Behindertenpauschbetrags):

- Aufwendungen zur Unterbringung in einem Pflegeheim bei Pflegegrad 1-5 (Heimkosten)
- Aufwendungen für einen Pflegedienst oder zur Beschäftigung ambulanter Pflegekräfte. **(bei Pflegegrad 1-5 oder nur Anerkennung der zusätzlichen Betreuungsleistung der Pflegeversicherung für Demenzkranke (§ 45a SGB XI); auch ohne Pflegebedürftigkeitsnachweis für Rechnungen eines Pflegedienstes)**

Die Aufwendungen werden zuvor um eine zumutbare Belastung gekürzt. Sie beträgt je nach Einkommen, Kinderzahl und Familienstand zwischen 1-7% der Jahreseinkünfte.

Behindertengerechte Umbauten in der Wohnung und medizinische Hilfsmittel

Umbaukosten, die eindeutig dem Zweck einer behindertengerechten Ausstattung zugeordnet werden können, können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (z.B. bodengleiche Dusche, behindertengerechtes WC).

Ebenso können Kosten für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (zum Beispiel ein Spezialbett), geltend gemacht werden (sofern sie nicht bereits von der Kranken- oder Pflegekasse bezuschusst werden). Erforderlich ist allerdings dazu ein amtsärztliches Attest, dass die Notwendigkeit des Hilfsmittels vor dem Kauf bestätigt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen im Heim (§ 33a Abs. 3 Satz Nr. 1 und Nr. 2 EstG)

- Jährlich können **624 €** als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige (oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte) in einem Heim untergebracht ist und kein Pflegegrad anerkannt ist (Wird bereits vom zu Hause lebenden Ehepartner, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, der Pauschbetrag von 624 € für eine Haushaltshilfe – siehe Kapitel 2- in Anspruch genommen, kann dieser Freibetrag nicht nochmals für den im Heim lebenden Partner beansprucht werden).
- Jährlich können **924 €** geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige (oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte) in einem Heim untergebracht ist und in die Pflegegrad 1-5 eingestuft wurde (Pflegebedürftigkeit ist anerkannt).
(In diesem Fall kann der zuhause verbleibende Ehepartner nochmals eine Steuererleichterung für eine Haushaltshilfe geltend machen, die ihm in seiner Wohnung hilft. Der Grund ist, dass die Ehepartner wegen der Pflegebedürftigkeit eines Partners an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert sind.)

Hinweis: Werden sowohl die Gesamtkosten für das Heim (siehe voriger Abschnitt) als auch der Abzugsbetrag für „haushaltsnahe Dienstleistungen im Heim“ geltend gemacht, hat dies zur Folge, dass der anzuerkennende Betrag bei den Heimkosten um diesen Abzugsbetrag gemindert wird. Trotzdem empfiehlt es sich, beide Beträge geltend zu machen, da die zumutbare Eigenbelastung bei den Heimkosten dann nur aus dem verminderten Heimkostenbetrag prozentual berechnet wird. Letztlich ist die Steuerersparnis dann höher.

Die Steuererleichterungen werden zeitanteilig für die Monate gewährt, in denen Hilfen beansprucht werden. Entstehen Ausgaben für die Haushaltshilfe z.B. nur in sechs Monaten im Jahr, können die Steuererleichterungen auch nur bis zum halben Betrag (z.B. bis zu 6/12 von 924 € = 462 €) in Anspruch genommen werden.

Fahrtkosten:

Bei einem Behinderungsgrad von mindestens

- **80% oder**
- **70% + Merkzeichen „G“**

können Privatfahrten mit dem PKW **bis zu 3.000 km pauschal** ohne Nachweis jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (3.000 km x 0,30 € = 900 €).

Fahrtkosten, die nicht mit der Behinderung in Zusammenhang stehen, sondern z.B. wegen einer anderen Krankheit unternommen werden, können zusätzlich geltend gemacht werden (z.B. die Fahrt zum Arzt wegen einer Erkältung oder Ähnliches – gefahrene km x 0.30 €)

Bei **Merkzeichen „H“** im Schwerbehindertenausweis oder **ab Pflegegrad 4** (auch bei Blinden) kann sogar eine jährliche Wegstrecke bis zu **15.000 km** anerkannt werden (bis ca. 8.000 km werden meist ohne Nachweis anerkannt). Denn hier werden nicht nur die behinderungsbedingten Fahrten als abzugsfähig anerkannt, sondern auch die Fahrten für Urlaubsreisen, Freizeitgestaltung, Besuchsfahrten u.ä. Vorsorglich sollte dabei zum Nachweis ein Fahrtenbuch oder eine schriftliche Aufstellung über die Fahrten mit Datum, Kilometern, Ausgangspunkt und Zielort der Fahrten geführt werden.

Der abzugsfähige Betrag errechnet sich aus der Anzahl der gefahrenen Kilometer mal 0,30 € (15.000 km x 0,30 = maximal 4.500 €).

Werden andere Verkehrsmittel (z.B. Taxi, Bus, Bahn oder ein behindertengerechter Bus eines Fahrdienstes) benutzt, können die Kosten für diese Fahrten auch anhand der Zahlungsbelege nachgewiesen werden. Auch bei anderen Verkehrsmitteln oder wenn sowohl der PKW als auch andere Verkehrsmittel benutzt werden, gilt, dass insgesamt höchstens

Kosten bis zu einer Fahrleistung von 3.000 km bzw. bei Merkzeichen „H“ oder ab Pflegegrad 4 bis zu 15.000 km abzugsfähig sind.

Die Aufwendungen werden zuvor um eine zumutbare Belastung gekürzt. Sie beträgt je nach Einkommen, Kinderzahl und Familienstand zwischen 1-7% der Jahreseinkünfte.

(Achten Sie auch auf die Ermäßigung bei der Kfz-Steuer sowie die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, auf die in Teil A dieses Ratgebers hingewiesen wird.)

Pflegegeld ist steuerfrei

Das Pflegegeld aus der Pflegeversicherung ist für den Pflegebedürftigen wie auch für pflegende Angehörige oder andere nahestehende Personen, die durch ihre Unterstützung eine „sittliche oder moralische Verpflichtung“ erfüllen, steuerfrei.

Voraussetzung ist, dass die Person, an die das Pflegegeld weitergegeben wird, in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Pflegebedürftigen steht.

2. Steuererleichterungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG)

Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Dienstleistungen (diese mindern direkt die Einkommensteuerschuld wie Vorauszahlungen oder bezahlte Lohnsteuer)

Haushaltsnahen Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die üblicherweise durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Dazu gehören: Die Pflege, Versorgung (Kochen usw.) und Betreuung Pflegebedürftiger, die Reinigung der Wohnung, Gartenarbeiten oder auch ein Wohnungsumzug (aber keine handwerklichen Leistungen). Damit die Kosten steuerlich abzugsfähig sind, kann die Dienstleistung sowohl durch einen Dienstleister erbracht worden sein (z.B. Pflegedienst, Dienstleister für Gartenarbeiten, Umzugsfirma) als auch durch im Haushalt selbst angestellte Kräfte. Der Steuerabzug gilt pro Haushalt einmal.

Früher musste zum steuerlichen Abzug von Kosten, die speziell für die Betreuung und Pflege anfielen, die Pflegebedürftigkeit nachgewiesen werden. Das ist seit 2009 nicht mehr notwendig. Es reicht die Rechnung eines entsprechenden Dienstes. Die Steuervergünstigung speziell für Pflege- und Betreuungsleistungen kann auch von anderen wie z.B. Angehörigen in Anspruch genommen werden, wenn sie die Kosten übernehmen (jedoch nicht, wenn sie bereits den Pflegepauschbetrag in Anspruch nehmen, siehe 3.).

- Wenn die Haushaltshilfe als geringfügig Beschäftigte angestellt ist und bei der Bundesknappschaft angemeldet ist und Pauschalbeträge an die Bundesknappschaft abgeführt werde:

Steuerabzugsbetrag = bis 20% der tatsächlichen Aufwendungen – höchstens jedoch 510 € jährlich (zeitanteilig für die Beschäftigungszeit). Voraussetzung ist die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren.

- Wenn haushaltsnahe Dienstleistungen von einem entsprechenden Anbieter oder Dienst (Pflegedienst, Betreuungsdienst, usw.) bezogen werden oder der Steuerpflichtige stellt eine Hilfe im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen regulären Beschäftigungsverhältnisses ein:

Steuerabzugsbetrag = bis 20% der tatsächlichen Aufwendungen – höchstens jedoch 4.000 € jährlich (zeitanteilig für die Beschäftigungszeit).

Als Nachweis hierfür gelten die Meldebescheinigungen entweder für die Bundesknappschaft oder der Krankenkasse (Jahresentgeltmeldungen)

Aufwendungen für eine Haushaltshilfe

- Kosten für eine Haushaltshilfe können bis zu **624 €** im Jahr als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein Ehepartner **lediglich das 60. Lebensjahr vollendet hat** oder **wenn eine Krankheit besteht**.
(Hinweis: Im Allgemeinen reicht es hier aus, in der Steuererklärung zu vermerken, dass für mehrere Haushaltshilfen etwa in Zusammenhang mit Wohnungsreinigung, Schneekehren, Einkaufen usw. bei verschiedenen Dienstleistern wie z.B. Pflegediensten oder mobilen sozialen Hilfsdiensten ein bestimmter Geldbetrag ausgegeben wurde, ohne nähere Angaben zu den Personen bzw. Dienstleitern zu machen oder Belege beizufügen.)
- Die Steuererleichterung für eine Haushaltshilfe erhöht sich auf bis zu **924 €**, wenn der Steuerpflichtige oder sein mitveranlagter Ehepartner einen Grad der Behinderung von mindestens 50% hat (auch ab Pflegegrad 4, Merkzeichen „H“ oder bei Blinden).

Die Haushaltshilfe muss in diesen Fällen nicht privat beschäftigt sein, sie kann z.B. auch über einen Pflegedienst angefordert werden.

Die Steuererleichterungen werden zeitanteilig für die Monate gewährt, in denen Hilfen beansprucht werden. Entstehen Ausgaben für die Haushaltshilfe z.B. nur in sechs Monaten im Jahr, können die Steuererleichterungen auch nur bis zum halben Betrag (z.B. bis zu 6/12 von 924 € = 462 €) in Anspruch genommen werden.

Achtung: Werden Kosten für ambulante Pflegekräfte (siehe unter Punkt 1 „Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit“) und diese Steuererleichterung geltend gemacht, hat dies zur Folge, dass der anzuerkennende Betrag bei den ambulanten Pflegekosten um diesen Abzugsbetrag gemindert wird. Trotzdem empfiehlt es sich, beide Beträge geltend zu machen, da die zumutbare Eigenbelastung bei den ambulanten Pflegekosten dann nur aus dem verminderten Pflegekostenbetrag prozentual berechnet wird. Letztlich ist die Steuerersparnis dann höher.

(Grundsätzlich können „Aufwendungen für eine Haushaltshilfe“ auch von Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit einem von ihnen unterhaltenen Angehörigen leben, der krank oder behindert bzw. pflegebedürftig ist. Dies geht jedoch nur, wenn der kranke oder behinderte bzw. pflegebedürftige Mensch die Kosten für die Haushaltshilfe nicht selbst tragen kann.)

3. Steuererleichterungen für Pflegepersonen

Pflegepauschbetrag von 924 € (§ 33b Abs. 6 EStG)

Wenn die Pflege in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen persönlich vom Steuerpflichtigen durchgeführt wird und er dafür keine Einnahmen erhält (auch nicht das Pflegegeld vom Pflegebedürftigen aus der Pflegeversicherung), kann er einen Pflegepauschbetrag von **924 €** jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Voraussetzung ist, dass die pflegebedürftige Person „nicht nur vorübergehend hilflos ist“. Dies muss entweder durch das **Merkzeichen „H“** im Schwerbehindertenausweis oder durch eine Einstufung in **Pflegestufe 3** der Pflegeversicherung nachgewiesen werden.

Als Pflegeperson, die die Steuererleichterung in Anspruch nimmt, kann im Grunde jeder anerkannt werden, also z.B. Angehörige und Verwandte wie Ehepartner, Kinder, Nichte oder Schwiegerkind, aber auch z.B. langjährige Nachbarn oder Freunde des Pflegebedürftigen. Nicht in Anspruch nehmen können die Steuererleichterungen Personen, die Pflegeaufgaben im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einem gemeinnützigen Verein übernehmen.

Ein notwendiger Umfang für die Pflege ist nicht festgelegt. Sie kann also z.B. auch nur an einzelnen Tagen in der Woche und für einige Stunden erfolgen.

Eine Aufteilung des Pflegepauschbetrags auf mehrere Personen ist möglich (z.B. Tochter und langjährige Freundin pflegen den Pflegebedürftigen an Wochenenden und erhalten hierfür keine Einnahmen). Der Pflegepauschbetrag wird dann einfach durch die Anzahl der pflegenden Personen geteilt. Jeder erhält denselben Anteil.

Pflegt eine Person ohne Entgelt mehrere Personen, kann sie den Pflegepauschbetrag auch mehrmals für jede gepflegte Person in Anspruch nehmen.

Direkter Nachweis von Kosten (§ 33 EStG)

Angehörige und Verwandte des Pflegebedürftigen und unter Umständen auch der Lebenspartner können Aufwendungen für die Pflege (z.B. Kosten für einen Pflegedienst, Heimkosten, u.ä.) alternativ auch direkt anhand von Belegen nachweisen und als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Bevor der Betrag steuerlich absetzbar ist, prüft das Finanzamt allerdings, inwieweit die pflegebedürftige Person nicht selbst in der Lage ist, die Aufwendungen zu tragen. Ist dies der Fall, können die Aufwendungen nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Der nachgewiesene Betrag wird um eine zumutbare Belastung (prozentual zum Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte) gekürzt.

Voraussetzung für den direkten Nachweis ist eine Einstufung in die **Pflegegrade 1-5** bei der Pflegeversicherung.

Hinweis: Hat der Steuerpflichtige vom Pflegebedürftigen beispielsweise zu Lebzeiten ein Haus überschrieben bekommen, kann der Steuerpflichtige nur Ausgaben für die Pflege des Pflegebedürftigen geltend machen, wenn sie den Wert des Hauses übersteigen.

Sammeln Sie vorsorglich immer Belege, um am Jahresende gegebenenfalls entscheiden zu können, ob ein direkter Nachweis von Kosten mehr Steuererleichterungen bringen kann als Pauschbeträge!

Wenn Sie unsicher sind, versuchen Sie einfach, beides geltend zu machen. Das Finanzamt wird Sie dann nach Berechnung beider Abzugsmöglichkeiten zur Entscheidung für eine der Alternativen auffordern.

4. Literaturhinweise und Adressen

Steuertipps für Menschen mit Behinderung (Stand 2018)

Bezugsadresse:
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Sekretariat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
0711/123-4577 oder 0711/123-4578

(Auf der Internetseite

<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/steuertipps-fuer-menschen-mit-behinderung-1/>
und <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/steuertipps-fuer-senioren-2/>

können Sie diese Broschüren auch als pdf-Datei herunterladen oder bestellen)

Steuertipps für Senioren (Stand 2017)

Bezugsadresse:
Ministerium für Finanzen Baden-Württ.
Sekretariat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
0711/123-4577 oder 0711/123-4578

C. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Auch nach Einführung der Pflegeversicherung sind immer noch fast die Hälfte aller Pflegeheimbewohner auf Leistungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) angewiesen. In der häuslichen Pflege sind Sozialhilfeleistungen andererseits leider noch viel zu wenig bekannt und viele schätzen ihren Umfang und die Voraussetzungen für einen Anspruch falsch ein.

Die folgenden Hinweise fassen derzeitige Regelungen zusammen.

1. Voraussetzungen für Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ (§ 61 SGB XII)

- Eine Einstufung in eine der Pflegegrade 1-5 bei der Begutachtung im Rahmen der Pflegeversicherung.
- Das monatliche Einkommen des Pflegebedürftigen und seines Ehepartners muss unter bestimmten Höchstgrenzen liegen, die individuell ermittelt werden. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich u.a. durch die Zahl mitzuversorgender Familienangehöriger sowie durch die Höhe der Wohnungsmiete. Auch andere finanzielle Belastungen können zum Teil berücksichtigt werden. Die Einkommensgrenzen liegen oft höher als vermutet. Z.B. kann eine alleinstehende pflegebedürftige Person mit einer Kaltmiete von 350 € bei einem Nettoeinkommen von 1.030 € monatlich noch zusätzlich Sozialhilfeleistungen erhalten.
- Das Vermögen des Pflegebedürftigen muss bis auf 5.000 € aufgebraucht sein. Bei Verheirateten sind es 10.000 € des gemeinsamen Vermögens. Größere Vermögenswerte, die nachweisbar - aufgrund von Kontoauszügen oder Schenkungsurkunden - innerhalb der letzten 10 Jahre verschenkt wurden, müssen von den Beschenkten zurückerstattet werden und vom Pflegebedürftigen zunächst verbraucht werden, bis Sozialhilfeleistungen möglich sind. Diese Regelung soll vor allem den Missbrauch von Sozialhilfeleistungen verhindern. Schenkungen werden unter bestimmten Voraussetzungen nicht zurückgefordert (z.B. so genannte Pflicht- und Anstandsschenkungen, wie ein angemessener Geldbetrag zu besonderen Anlässen).
- Sozialhilfeleistungen sind allen anderen Leistungen (z.B. durch die Pflegeversicherung oder die Krankenkasse) nachgeordnet. Das heißt, sie werden, soweit ein Anspruch auf andere Leistungen besteht, nur in Ergänzung zu diesen gewährt.
- Mit einem Antrag auf Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ muss gegebenenfalls eine Einwilligung zur Offenlegung der eigenen Vermögensverhältnisse abgegeben werden. Das heißt, das Sozialamt darf sich zum Schutz vor Leistungsmissbrauch Informationen über Bankkonten u.Ä. einholen.

2. Müssen das eigene Haus oder die Wohnung verkauft werden, bevor Leistungen beansprucht werden können?

- Solange der Leistungsempfänger (Pflegebedürftiger) oder sein Ehepartner in der gemeinsamen Wohnung oder dem gemeinsamen Haus lebt, bleibt das Wohneigentum geschützt. Die Größe des Wohnraums und der Wert müssen sich allerdings in einem angemessenen Rahmen bewegen (kein Mietshaus, Villa o.ä.).
- Liegt der Wert oder die Größe des Wohnraums über der Grenze, die vom Sozialamt als angemessen anerkannt werden kann, können Sozialhilfeleistungen als Darlehen gewährt werden. Dies hat für den Leistungsempfänger den Vorteil, dass er sein Wohneigentum nicht veräußern muss. Das Sozialamt kann andererseits sofort Rückzahlungen fordern, wenn der Leistungsempfänger finanziell dazu in der Lage ist. .
- Das gemeinsame Haus oder die Wohnung, in der der Ehepartner eines Pflegeheimbewohners lebt, ist kein geschütztes Vermögen mehr, wenn der Ehepartner stirbt.

Das Wohneigentum wird in diesem Fall nicht mehr von der so genannten „Einsatzgemeinschaft“ genutzt und wird deshalb zum einsetzbaren Vermögen. Das Wohneigentum bliebe allerdings auch bei Tod des Ehegatten geschützt, wenn es weiterhin noch von minderjährigen unverheirateten Kindern (und gegebenenfalls weiteren Angehörigen) bewohnt würde. Demenzkranke haben jedoch selten Kinder in diesem Alter.

Das Sozialamt geht dann davon aus, dass der Vermögenswert des Wohneigentums fortan für die Begleichung der Heimkosten eingesetzt werden kann und wird deshalb seine Zahlungen einstellen. Bisher gewährte Leistungen müssen allerdings zunächst nicht zurückgezahlt werden. Dieser Fall kann erst eintreten, wenn auch der pflegebedürftige Ehepartner verstorben ist und das Sozialamt auf das Erbe zurückgreifen kann (siehe nächstes Kapitel).

Will man vermeiden, dass das Wohneigentum verkauft werden muss, um für laufende Heimkosten aufzukommen, gibt es dafür grundsätzlich zwei Wege. Entweder werden die Heimkosten von anderen Personen, beispielsweise von den Kindern übernommen, oder es wird eine Hypothek auf das Wohneigentum aufgenommen, mit der die Heimkosten beglichen werden können.

Falls bereits vor dem Tod des Partners beträchtliche Sozialhilfeleistungen gewährt wurden, kann es für die künftigen Erben vorteilhafter sein, wenn eine Hypothek aufgenommen wird. Dadurch fallen die Heimkosten dem Pflegebedürftigen zur Last, auf dessen Nachlass das Sozialamt bis zur Höhe der über die letzten zehn Jahre gewährten Leistungen zurückgreifen kann (siehe nächstes Kapitel: „Rückgriff auf das Erbe“). Wird das Vermögen des Pflegebedürftigen nicht belastet, da andere Personen die Heimkosten übernehmen, steht es nach dessen Tod in voller Höhe für Rückzahlungen zur Verfügung.

3. Kann das Sozialamt Leistungen wieder zurückfordern?

- Wurden Leistungen als Darlehen gewährt, muss das Darlehen zurückgezahlt werden, sobald es die Vermögens- und Einkommensverhältnisse zulassen.

- **Rückgriff auf das Erbe:**

Wenn der Pflegebedürftige verstorben ist, kann das Sozialamt nach dem Sozialgesetzbuch XII auf seinen Nachlass zurückgreifen. Der Nachlass kann jedoch nur bis zur Höhe der in den letzten zehn Jahren gewährten Leistungen angetastet werden. Lebt der Ehepartner des

verstorbenen Heimbewohners noch im gemeinsamen Haus oder der gemeinsamen Wohnung, kann das Sozialamt nun zumindest auf den Erbteil des Ehepartners und der Kinder des Verstorbenen zugreifen. Erben der Ehepartner und die Kinder beispielsweise die Hälfte des Hauses oder der Wohnung, muss nun ein Betrag bis zur Höhe der Hälfte des Wertes des Hauses oder der Wohnung an das Sozialamt zurückgezahlt werden. Dies kann letztlich doch dazu führen, dass das Haus bzw. die Wohnung, in der der gesunde Ehepartner noch lebt, verkauft werden muss.

Wollen Kinder vermeiden, dass das elterliche Haus verkauft werden muss und sind sie nicht in der Lage, den geforderten Betrag auf einmal aufzubringen, kann unter bestimmten Umständen eine Stundung der Kostenersatzforderung mit Ratenzahlung unter gleichzeitiger Eintragung einer Grundschuld zur Sicherung dieser Forderung erfolgen.

- Auch wenn ein Haus oder eine Wohnung bereits vor dem Tod eines Ehepartners an die eigenen Kinder verschenkt wurde, müssen die Kinder das Wohneigentum für die eventuellen Rückforderungen des Sozialamts einsetzen, es sei denn, diese Schenkung liegt bereits mehr als 10 Jahre zurück.
- Ein nicht voraussehbarer Vermögenszuwachs, wie eine plötzliche Erbschaft oder ein Lottogewinn kann vom Sozialamt nicht im Sinne einer Rückforderung für vergangene Leistungszeiträume angetastet werden. Jedoch wird auf Grund des Vermögenszuwachses künftig keine Sozialhilfe mehr bewilligt. Nach dem Tod des Pflegebedürftigen kann das Sozialamt allerdings auf seinen Nachlass und damit auf den verbliebenen Teil des Vermögenszuwachses zurückgreifen.

4. Wie hoch sind die Leistungen?

Häuslicher Bereich:

Im häuslichen Bereich sind wie bei der Pflegeversicherung Sachleistungen und Geldleistungen zu unterscheiden.

- Die Sachleistungen (Pflegeleistungen) müssen über einen Pflegedienst bezogen werden und werden direkt mit ihm abgerechnet. Sachleistungen können im häuslichen Bereich, wenn sie notwendig sind, einen Betrag bis zur Höhe der Leistungen erreichen, die auch bei einem Pflegeheimaufenthalt gewährt werden.
In besonderen Fällen, so etwa, wenn ein Wechsel ins Pflegeheim mit besonderen unzumutbaren Schwierigkeiten oder Nachteilen verbunden ist, können die Leistungen im häuslichen Bereich sogar höher liegen als bei einem Pflegeheimaufenthalt, um eine besondere Härte durch den Wechsel ins Pflegeheim zu vermeiden.
- Werden über das Sozialamt Sachleistungen bezogen, kann unter bestimmten Voraussetzungen (unter anderem bei niedrigen Einkommensverhältnissen) zusätzlich auch ein (gekürztes) Pflegegeld vom Sozialamt gewährt werden.
- Ebenso kann das Sozialamt unter bestimmten sozialhilferechtlichen Voraussetzungen das Pflegegeld der Pflegeversicherung aufstocken. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Pflegeversicherung eine Kombinationsleistung gewährt.
- Wird bei der Pflegeversicherung nur Pflegegeld (Geldleistung) bezogen, kann das Sozialamt keine zusätzlichen Leistungen gewähren.
- Das Sozialamt kann im häuslichen Bereich z.B. auch Maßnahmen zur Wohnungsanpassung (notwendige Umbaumaßnahmen) unterstützen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Pflegeheim:

Die meisten Pflegeheime schließen mit den Sozialhilfeträgern und Pflegekassen Vereinbarungen ab, die die Kostensätze in den Heimen festsetzen und begrenzen. In diesen Heimen beteiligt sich das Sozialamt an den Kosten des Heimes, sofern beim Pflegebedürftigen die finanziellen Voraussetzungen für eine Unterstützung durch Sozialhilfeleistungen gegeben sind.

In Heimen, die keine derartige Vereinbarung abgeschlossen haben, z.B. weil sie wesentlich teurer sind, mehr Personal beschäftigt haben oder einen wesentlich höheren Standard haben, übernimmt das Sozialamt keine Kosten.

5. Was bleibt einem Pflegeheimbewohner, wenn das Sozialamt sich an den Kosten des Heims beteiligt?

Da in den Pflegeheimkosten bereits die Kosten für die Pflege, die Unterkunft, das Essen und in der Regel auch die Reinigung der Kleidung enthalten sind, verbleibt dem Bewohner, der Sozialhilfeleistungen erhält, von der eigenen Rente nur ein kleiner monatlicher Barbetrag zur persönlichen freien Verfügung. Damit kann er z.B. den Friseur, die Fußpflege und andere persönliche Dinge kaufen. Der Betrag liegt derzeit generell bei 105,57 € im Monat. Daneben können bei Bedarf einmalige Leistungen für Bekleidung beantragt werden.

6. Was bleibt der Ehefrau oder dem Ehemann, wenn der Partner im Pflegeheim lebt?

Erhält der im Pflegeheim lebende Partner Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, wird dem zu Hause lebenden Ehepartner weiterhin ein angemessener Betrag etwa aus den gemeinsamen monatlichen Renten belassen, damit er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Es müssen leider Einschränkungen zum bisherigen Lebensstandard hingenommen werden, jedoch wird die Existenzgrundlage des zu Hause lebenden Ehepartners gesichert.

7. Müssen Kinder für den Pflegeheimaufenthalt ihrer Eltern aufkommen?

Leibliche oder adoptierte Kinder sind zwar zum Unterhalt ihrer Eltern verpflichtet, die notwendigen Zuzahlungen bei einem Pflegeheimaufenthalt werden jedoch häufig überschätzt. Ab 1.1.2020 tritt ein neues Gesetz zum Elternunterhalt in Kraft. Demnach können Kinder erst zum Elternunterhalt herangezogen werden, wenn ihr jährliches Bruttoeinkommen über 100.000 € liegt. Dies entlastet den Großteil der Kinder pflegebedürftiger Eltern. Zum Einkommen zählen z.B. auch Einkünfte aus Vermietung oder von Wertpapieren. Das Gesetz gilt nicht rückwirkend auf Unterhaltszahlungen vor 2020.

Bei der Berechnung der Zuzahlung ist nur das laufende Einkommen der leiblichen oder adoptierten Kinder entscheidend. Vermögenswerte der Kinder (Wohnung, Sparguthaben usw.) müssen, soweit sie nicht außergewöhnlich hoch sind, nicht eingesetzt werden und spielen auch bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags meist keine Rolle. Beim laufenden Einkommen der leiblichen Kinder gibt es hohe Freigrenzen (so genannter „Selbstbehalt“). Erst wenn diese überschritten werden, muss ein Unterhaltsbeitrag geleistet werden. Die Freigrenze erhöht sich unter anderem: wenn eigene unterhaltspflichtige Kinder vorhanden sind, durch bereits bestehende Schuldverpflichtungen und deren Rückzahlung, durch zu leistende Hausrücklagen für selbst bewohntes Wohneigentum oder laufende Zahlungen für die eigene Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung). Da es bei der Berechnung häufig auch Ermessensspielräume gibt, kann man im Zweifelsfall fachkundigen Rat etwa bei einem

diesbezüglich erfahrenen Rechtsanwalt einholen oder Einwendungen gegen die Berechnung erheben und begründen.

Aus dem Einkommen von Schwiegertöchtern und Schwiegersöhnen ist in keinem Fall ein Unterhaltsbeitrag zu leisten. Allerdings besteht gegenüber dem Sozialamt auch eine Auskunftspflicht der Schwiegertöchter und -söhne über deren Einkommensverhältnisse, damit die Unterhaltsberechnung für deren Ehepartner sowie die leiblichen und adoptierten Kinder richtig erfolgen kann.

Hat beispielsweise der Schwiegersohn eines Pflegebedürftigen ein hohes Einkommen und seine Ehefrau (Tochter des Pflegebedürftigen) ein geringes, spielt dies bei der Berechnung der Unterhaltspflicht der Tochter eine Rolle.

8. Weiterführende Literatur und Adressen

Sozialhilfe und Grundsicherung (164 Seiten)

Bezugsadresse:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
Postfach 500, 53108 Bonn

Tel.: 0180 56 56-1 (Bestellnummer. A 207)

Die Broschüre kann auch über die Internetseite

<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a207-sozialhilfe-und-grundsicherung.html> heruntergeladen oder kostenlos bestellt werden.

wichtige Adresse:

In Stuttgart ist eine unabhängige Beratung zu Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und Hilfe bei der Antragstellung beim **Bürgerservice Leben im Alter** möglich (Auskunft über das zuständige Stadtteilbüro erhalten Sie über die Telefonnummer 216 - 59099 zu erhalten).

Welche Kosten müssen Sie bei einem Pflegeheimaufenthalt selbst übernehmen?

Beispiel

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Kostensatz des Pflegeheims	2.625 €	3.070 €	3.526 €	4.075 €	4.305 €
Leistungen der Pflegeversicherung	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
verbleibender Kostenanteil	2.500 € *	2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €

Das Beispiel bezieht sich auf ein Stuttgarter Heim mit durchschnittlichen Kostensätzen. Einzelne Heime können derzeit um bis zu 400 € höher oder niedriger liegen.

* Der selbst zu tragende Kostenanteil in Pflegegrad 1 ist höher als in Pflegegrad 2-5. Dies liegt daran, dass die Regelung zu gleichen selbst zu tragenden Kostenanteilen nur Pflegegrad 2-5 betrifft und die Pflegeversicherungsleistung in Pflegegrad 1 sehr niedrig ist. Allerdings benötigen Menschen in Pflegegrad 1 in der Regel keine stationäre Betreuung.